

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: ecco@gs-uvek.admin.ch

Liestal, 17. März 2026
BUD

Anpassung der Klimaschutz-Verordnung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit dem Schreiben vom 29. Oktober 2025 haben Sie uns eingeladen, zu der Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen und Anträge

Der Regierungsrat Basel-Landschaft begrüsst die Anpassung der Klimaschutz-Verordnung im Grundsatz, möchte indes noch Änderungsvorschläge anbringen. Die Stellungnahme orientiert sich am Cercle Climat, unterscheidet sich jedoch in gewissen Punkten.

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel

Antrag:

Der Rahmen für die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel soll in einem eigenen Artikel geklärt werden. Dabei soll insbesondere darauf hingewiesen werden, dass Bund und Kantone (a) dafür verantwortlich sind, Schäden an ihren materiellen und persönlichen Ressourcen zu begrenzen und die Kontinuität und Wirksamkeit ihrer Leistungen sicherzustellen (Risikomanagement), und (b) eine schnelle Umsetzung innovativer Lösungen zu fördern, welche zur Resilienz der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Resilienz beiträgt (Impuls).

Begründung:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) nehmen Bund und Kantone in Bezug auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr. Die Verordnung verlangt nur die Erwähnung von Anpassungsmassnahmen in den Fahrplänen (Art. 30d Abs. 2g) und in der Berichterstattung (Art. 30e Abs.4) des Bundes. Sie gibt keine Hinweise auf die Systemgrenzen, die Handlungsbereiche oder die Ziele für die Anpassung von Bund und Kantonen an den Klimawandel. Im Hinblick auf die aktuellen und zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels (siehe Klimaszenarien CH-2025) erstaunt diese Lücke.

Der Bund und die Kantone stehen in der Verantwortung, die Personen, welche unter ihrer direkten Verantwortung stehen (Angestellte, SchülerInnen, Häftlinge, etc.), vor den Auswirkungen des Klimawandels (insbesondere Hitze) zu schützen. Auch müssen die öffentlichen Gebäude, Strassen und Infrastrukturen, die Bewirtschaftung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Flächen und der Umgang mit den für die Verwaltungsaktivitäten nötigen Lieferketten und Finanzinvestitionen angepasst werden.

Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen

Antrag:

Der Rahmen für die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf ihre Rolle als Partner von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen und von Leistungserbringern soll geklärt werden. Dabei soll insbesondere darauf hingewiesen werden, dass Bund und Kantone (a) sich in diesem Bereich Ziele setzen und diese in Eigentümerstrategien und Leistungsvereinbarungen verankern, und (b) den bestehenden Handlungsspielraum nutzen, um ihre Partner zu ermutigen, gemäss Art. 5 KIG Fahrpläne zu erarbeiten.

Begründung:

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) nehmen Bund und Kantone in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen eine Vorbildfunktion wahr. Dies beinhaltet nicht nur, dass Bund und Kantone ihre eigenen Emissionen massiv reduzieren und die verbleibenden Emissionen mit Negativemissionen neutralisieren, sondern auch, dass sie ihre Vorbildfunktion als Partner von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Organisationen und von Leistungserbringern wahrnehmen.

Gleichgewicht zwischen Emissionsreduktion und Anwendung von NET

Antrag:

Das Verhältnis zwischen der Emissionsreduktion und der Anwendung von NET soll geklärt werden, sowohl in Bezug auf das Netto-Null-Ziel 2040 als auch auf die Zwischenziele für die direkten und indirekten Emissionen, sowie ab 2028 für die vor- und nachgelagerten Emissionen.

Begründung:

Der Erläuterungsbericht enthält den folgenden Satz: «Die Richtwerte für die direkten Emissionen in einzelnen Sektoren in Artikel 4 KIG sollte aber auch die zentrale Bundesverwaltung erreichen und nicht alles mit NET ausgleichen.» In der Verordnung wird das Verhältnis zwischen der Emissionsreduktion und der Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) nicht erwähnt. Dabei besteht das Risiko, dass sich der Bund zu sehr auf die Anwendung von NET verlässt, den innovativen Lösungen hinterherhinkt, die einige Kantone und private Akteure schon umsetzen und damit seine Vorbildfunktion nicht wahrnimmt.

Fokus auf Massnahmen, Umsetzung und Zielerreichung

Antrag:

Der Bund soll Mechanismen für die Anpassung von Massnahmen einbauen, falls Zwischenziele nicht erreicht werden.

Begründung:

Die Verordnung konzentriert sich stark auf Aspekte der Dokumentation. Das ist ungenügend, um die Zielerreichung zu gewährleisten. Der Rahmen für die Erarbeitung, Priorisierung, Umsetzung,

Evaluierung und Anpassung der Massnahmen sollte geklärt werden, damit die im Art. 10 KIG enthaltenen Ziele erreicht werden können.

Operative Systemgrenzen für die Reduktion

Antrag:

Der Rahmen für die Emissionsbereiche soll geklärt werden. Dabei soll insbesondere darauf hingewiesen werden, ob gemietete oder vermietete Gebäude integriert sind. Zudem soll geklärt werden, ob Garantien für den Ursprung von Strom im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel berücksichtigt werden oder nicht.

Begründung:

Die geographischen und organisatorischen Systemgrenzen sind in der Verordnung definiert, jedoch begrenzen sich die operativen Systemgrenzen auf die Scopes. Um die Transparenz zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, mindestens zu klären, welche Emissionsbereiche in die Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz) integriert werden sollen, wie es der Cercle Climat in seinen Empfehlungen zu den Systemgrenzen für die Vorbildfunktion gemacht hat.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die aktuellen Richtlinien des BFE und des BAFU, welche für die Bilanz des Scope 2 eine doppelte Deklaration vorsehen (siehe Richtlinie zu den Netto-Null-Fahrplänen, Art. 5 KIG, sowie das Scope-Emissions-Tool des Bundes), sich nicht zur Festlegung eines Ziels eignen. Je nachdem, ob man sich auf einen standortbezogenen Ansatz (vorrangige Installation von PV-Anlagen auf Dächern der Verwaltungsgebäude) oder einen marktbezogenen Ansatz (vorrangiger Kauf von zertifiziertem «grünem» Strom) stützt, könnte die für die Verwaltungen umzusetzende Strategie unterschiedlich ausfallen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung

Erreichung des Netto-Null-Ziels (Art. 30a)

Antrag 1:

Art. 30a Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

«Die zentrale Bundesverwaltung für ihre Standorte im Ausland, die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse erreichen oder übertreffen das Netto-Null-Ziel nach Artikel 3 Absatz 1 KIG bis zum Jahr 2050. Neben den direkten und indirekten Emissionen sind die vor- und nachgelagerten Emissionen ~~so weit wie möglich~~, **wie es der Stand der Technik erlaubt**, zu berücksichtigen.»

Begründung:

Wir begrüssen die Verankerung des Netto-Null-Ziels 2050 für die Standorte im Ausland, die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse. Dass dabei die vor- und nachgelagerten Emissionen nur so weit wie möglich zu berücksichtigen sind, scheint jedoch dem Prinzip der Vorbildfunktion nicht ganz gerecht zu werden, da "so weit wie möglich" aus politischer statt aus technisch machbarer Sichtweise interpretiert werden kann.

Antrag 2:

Art. 30a Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

«Das BAFU beschafft die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee **und stellt dabei die Vereinbarkeit mit den Fahrplänen sicher. Er unterstützt auch die Kantone beim Erwerb von NET-Zertifikaten.**»

Begründung:

Die Verfügbarkeit von NET-Zertifikaten wird auch in Zukunft limitiert sein. In der Verordnung ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt wird, dass die Verfügbarkeit von NET-Zertifikaten mit den verschiedenen Fahrplänen des Bundes übereinstimmt.

Die Kantone werden für das Erreichen des Netto-Null-Ziels 2040 auch NET-Zertifikate für das Ausgleichen unvermeidbarer Emissionen (z. B. aus kantonseigenen Landwirtschaftsbetrieben) benötigen, oder falls sie die vor- und nachgelagerten Emissionen miteinbeziehen. Eine Unterstützung des Bundes in Bezug auf den Erwerb von NET-Zertifikaten wäre wünschenswert, insbesondere um die Qualität zu gewährleisten und um einen Wettbewerb zu vermeiden.

Fahrpläne für die zentrale Bundesverwaltung und die Armee: Koordination und Erarbeitung (Art. 30c)

Antrag:

Art. 30c Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

«Das UVEK erstellt für die zentrale Bundesverwaltung mit Ausnahme der Gruppe Verteidigung und von armasuisse sowie für die Standorte der zentralen Bundesverwaltung im Ausland einen Gesamtfahrplan; dieser basiert auf den Fahrplänen der Departemente und der Bundeskanzlei **welche vorgängig durch das UVEK koordiniert und auf Kompatibilität geprüft werden.**»

Grundlagen für die Kantone, die dezentrale Bundesverwaltung und die verselbstständigten Einheiten des Bundes (Art. 30f)

Antrag:

Art. 30f Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Unter Federführung des UVEK stellt der Bund den Kantonen, den Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung gemäss Anhang 1 RVOV und den verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV themenspezifische Umsetzungshilfen zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen sowie Grundlagen, Methoden und Materialien für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung und fördert den Wissenstransfer. **Der Bund berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und stützt sich auf die entsprechenden interkantonalen Koordinationsgremien ab. Zudem stellt der Bund für die Kantone die notwendige praktische Unterstützung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 sicher. Diese umfasst:**

- **Harmonisierung:** Der Bund stellt Methoden und Instrumente (kompatibel mit GHG-Protocol) für die Kantone bereit, möglichst abgestützt auf die interkantonalen Empfehlungen.
- **Kapazität:** Der Bund bietet eine finanzielle und fachliche Unterstützung (Pilotprogramme, Schulungen) für die Kantone an.

Begründung:

Wir begrüssen das zur Verfügung stellen von notwendigen Grundlagen durch den Bund, vermissen jedoch einen vom Bund organisierten und koordinierten Rahmen für die Interaktion zwischen Bund und Kantonen zu ihrer Er- und Überarbeitung, sowie die Publikation der Erfahrungen, damit sie auch andere Akteure inspirieren kann. Dabei soll eine Kostenverlagerung auf die Kantone vermieden werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Grundlagen auf die Bedürfnisse der Kantone eingehen, welche in Bezug auf die Bilanzierung, Fahrpläne und Massnahmen unterschiedlich weit fortgeschritten sind, und teilweise viel Erfahrung mitbringen. Eine verstärkte institutionelle Koordination zwischen Bund und Kantonen, repräsentiert durch den Cercle Climat, ist anzustreben und bestehende Plattformen (Initiative Vorbild Energie und Klima (VEK), Netzwerk Anpassung an den Klimawandel, etc.) sind zu nutzen, um den Austausch von Erfahrungen, Daten

und Best Practices systematisch zu fördern. Eine solche Koordination trägt wesentlich dazu bei, Synergien zu nutzen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und ein einheitliches Verständnis über Zielerreichung und Methodik zu gewährleisten.

Da die öffentliche Hand wichtige Handlungshebel für den Hoch- und Tiefbau sowie weitere Einkäufe hat, würden wir es insbesondere begrüßen, wenn eine für die Kantone zugängliche Netto-Null-Beschaffungsplattform geschaffen würde, die zum Beispiel Praxisanleitungen für Ausschreibungen für Netto-Null-Strassenbauprojekte anbieten könnte.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Kantone bundesseitig die notwendige praktische Unterstützung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 erhalten. Ein wirksamer Vollzug der KIV setzt voraus, dass die technischen und institutionellen Umsetzungsmechanismen hinreichend ausgebaut sind. Zahlreiche Kantone – insbesondere kleinere und ressourcenschwächere – verfügen derzeit nicht über die notwendigen technischen, personellen und finanziellen Kapazitäten, um die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Ohne gezielten Kapazitätsaufbau droht eine Vollzugslücke, welche die Wirksamkeit der gesamten Klimapolitik beeinträchtigen würde. Der Bund soll deshalb die Kantone durch geeignete Instrumente, Schulungsangebote und zweckgebundene Fördermittel unterstützen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Umsetzung der Verordnung flächendeckend, koordiniert und wirksam erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin